

hang mit "Wirtschaftsunternehmen oder deren Vertretern^  
gangen werden kann»

Die Praxis des Kampfes gegen den staatsfeindlichen Menschenhandel beweist, daß besonders westdeutsche oder Westberliner Wirtschaftsunternehmen ein großes Interesse an der Abwerbung von DDR-Bürgern haben. Ihnen geht es vorwiegend darum, durch systematische und gezielte Abwerbung von Fachkadera, Spezialisten oder Wissenschaftlern sowie die Aussohöpfung ihrer Kenntnisse und Fertigkeiten Quellen eines Extraprofits bei geringeren Ausgaben für die Ausbildung eigener Kader zu erschließen. In diesem Zusammenhang darf nicht übersehen werden, daß vielfach neben diesen kommerziellen Interessen zugleich auch staatsfeindliche Absichten und Ziele - Schädigung der DDR durch Untergrabung oder Gefährdung ihres wirtschaftlichen, wissenschaftlich-technischen Potentials u.a. - verfolgt werden. In derartigen Fällen ist gleichermaßen die Ziff. 1 des § 105 StGB erfüllt. Gleichfalls wäre in solchen Fällen zu prüfen, ob durch derartige Verbrechen auch Tatbestände des 1. und 2. Kap. StGB (BT) tateinheitlich verletzt worden sind.

Wirtschaftsunternehmen i.S. der Ziff. 2 des § 105 StGB sind vor allem kapitalistische bzw. imperialistische Monopol- oder Konzernvereinigungen und die mit ihnen verflochtenen Wirtschaftsunternehmen, Betriebe, Nachfolgeeinrichtungen usw. Weiterhin gehören dazu andere kapitalistische Betriebe, staatliche oder kommunale Wirtschaftsunternehmen mit Sitz in Westdeutschland oder Westberlin oder einem anderen Staat. Zu den Wirtschaftsunternehmen gehören alle in den Bereichen der Industrie, Land- und Forstwirtschaft, des Handels, Verkehrs- und Transportwesens, Nachrichtenwesens oder der Dienstleistungen, im Bereich der Kultur und des Sports bestehenden Einrichtungen, deren Tätigkeit maßgeblich unter ökonomischer Zielstellung erfolgt und auf Gewinnerzielung gerichtet ist.

Auch wissenschaftliche Einrichtungen, Institute u.dgl. sind den Wirtschaftsunternehmen gleichzusetzen, sofern ihre For-